

Verkündet
am 8. Juli 1964
Klett,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Friedrich M. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, vortreten durch ihren Geschäftsführer Friedrich
M. [REDACTED] in S. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bauunternehmer Ludwig C. [REDACTED] in S. [REDACTED], E. [REDACTED]-
weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Juli 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom
9. Oktober 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hat mit Vertrag vom 2. August 1954 an die Klägerin Geschäftsräume in S [REDACTED] vermietet. Das Mietverhältnis wurde auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Über den Mietzins war bestimmt:

§ 3

Mietzins

Der Mietzins richtet sich in seiner Höhe jeweils nach dem Lebenshaltungskosten-Index von S [REDACTED], und zwar beträgt er bei einem Lebenshaltungskosten-Index von 167,0 (Juli 1954) monatlich 170.000 ffrs. ... Ändert sich der Lebenshaltungskosten-Index, so ändert sich der Mietzins entsprechend, jedoch wird ein Mindestmietzins von 164.000 ffrs. ... monatlich vereinbart.

Für den Fall, daß eine Einzelbestimmung des Vertrages unwirksam sei, sollte nach § 11 des Vertrages die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Im Laufe der Mietzeit kam es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Mietzinses. Der jetzige Beklagte machte unter dem Aktenzeichen 6 O 252/58 des Landgerichts Saarbrücken rückständige Mietzinsen im Betrage von 622 850 ffrs. geltend, nachdem die jetzige Klägerin nur 190.000 ffrs. monatlich anstatt der vom Beklagten verlangten höheren Beträge gezahlt hatte. Die Unterschiedsbeträge rührten aus der Zeit vom 1. Juli 1957 bis zum 31. Oktober 1958 her. Im Laufe des Rechtsstreits zahlte der jetzige Kläger den verlangten Betrag. Die Beklagte hatte die Klage um 53 .000 ffrs. für November 1958 erhöht. Durch Versäumnisurteil wurde die jetzige Klägerin zur Zahlung dieses Betrages zuzüglich Zinsen auch für den ursprünglich eingeklagten Betrag verurteilt. Unter dem Aktenzeichen

- 3 -

6 O 86/59 des Landgerichts Saarbrücken beanspruchte der jetzige Beklagte wiederum Zahlung der Unterschiedsbeträge zwischen dem von ihm verlangten und den von der jetzigen Klägerin gezahlten Mietzinsen, und zwar für die Zeit vom 1. Dezember 1958 bis März 1959 einschließlich. Ferner machte er Schadensersatzansprüche geltend. Das Oberlandesgericht Saarbrücken gab mit Urteil vom 20. Februar 1961 der Klage statt. Im Laufe des Berufungsrechtszuges hatte die jetzige Klägerin Widerklage auf Zahlung von 3 000 DM erhoben mit der Begründung, daß die Wertsicherungsklausel des Mietvertrages unwirksam sei und sie daher seit Abschluß des Mietvertrages bis Januar 1961 insgesamt etwa 10 000 DM zu viel Miete gezahlt habe. Die Widerklage wies das Berufungsgericht ab.

Im vorliegenden Rechtsstreit macht die Klägerin erneut einen Anspruch auf Herausgabe des zu viel gezahlten Mietzinses geltend, weil sie wegen der Unwirksamkeit der Wertsicherungsklausel nur einen Mietzins von 170 000 ffrs. monatlich, höchstens aber einen angemessenen Mietzins zu zahlen gehabt hätte. Der Anspruch bezieht sich auf die Zeit von Oktober 1954 bis einschließlich Juni 1959, soweit die Zuvielzahlung nicht durch die Rechtskraft der früheren Urteile erfaßt worden ist. Von dem errechneten Betrage von 841 636 ffrs. = rd. 7 155 DM hat die Klägerin einen Teilbetrag von 6 200 DM eingeklagt.

Das Landgericht und das Berufungsgericht haben die Klage als unzulässig abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage als unzulässig abgewiesen. Das Berufungsgericht meint, es fehle an der bestimmten Angabe des Gegenstandes und des Grundes des geltend gemachten Anspruchs. Wenn ein Teilbetrag eines aus mehreren Ansprüchen sich ergebenden Gesamtbetrages verlangt werde, sei die Angabe erforderlich, welche einzelnen Ansprüche geltend gemacht würden. Dies klarzustellen habe die Klägerin unterlassen.

2. Wird ohne nähere Abgrenzung ein Teilbetrag von einer Gesamtforderung geltend gemacht, die sich aus mehreren selbständigen Einzelforderungen zusammensetzt, so ist allerdings nach ständiger Rechtsprechung eine Teilklage unzulässig, weil es an der erforderlichen Bestimmtheit des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches fehlt. Wäre der von der Klägerin geschuldete Mietzins geringer gewesen als der gezahlte, dann hätte die Klägerin mit jeder Zahlung einen neuen Anspruch auf Rückzahlung des jeweils zu viel geleisteten Betrages erlangt. Ob diese Ansprüche aber eine Mehrheit selbständiger Einzelforderungen in dem oben angeführten Sinne darstellen, obgleich sie in ihrem Entstehungsgrund auf einen einheitlichen Lebensvorgang, die Erfüllung der vermeintlichen Mietzinsschuld zurückgehen, kann zweifelhaft sein, bedarf hier indessen keiner Entscheidung. Die Klägerin hat in der Revisionsbegründung die fehlende Aufgliederung nachgeholt. Sie verlangt entsprechend ihrer der Klageschrift beigelegten Aufstellung die Rückzahlung der angeblich zuviel gezahlten Beträge bis zur Auffüllung eines Betrages von 6 200 DM in der zeitlichen Reihenfolge von Oktober 1954 an, beginnend mit den am weitesten zurückliegenden. Hiervon nimmt die Klägerin die Beträge aus, zu deren Zahlung sie rechtskräftig verurteilt ist, und setzt den im Rechtsstreit 6 0 86/59 mit der Widerklage geltend gemachten Betrag von 3 000 DM ab, der

ihr rechtskräftig abgesprochen worden ist. Diese Aufgliederung im Revisionsrechtszug ist zulässig. Sie kann nach ständiger Rechtsprechung jedenfalls dann nachgeholt werden, wenn, wie hier, die Einzelansprüche als solche nach Grund und Betrag bestimmt sind (BGHZ 11, 192, 195).

Die Klage ist daher mindestens jetzt zulässig.

II. 1. Die Sache ist zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dem erkennenden Senat ist eine Entscheidung in der Sache selbst verwehrt. Grundsätzlich zwingen die Verschiedenheit einer Prozeß- und einer Sachabweisung das Revisionsgericht dazu, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, wenn es im Gegensatz zum Berufungsgericht die Zulässigkeit der Klage bejaht (BGHZ 11, 222, 224). Das Berufungsgericht nimmt zwar in einer Hilferwägung an, die Wertsicherungsklausel sei mit den Gesetzen, die im Jahre 1954 gegolten hätten, und auch den noch heute geltenden Gesetzen vereinbar. Diese Ausführungen zur Sache sind aber, weil sie mit der Abweisung der Klage als unzulässig in denkgesetzlichem Widerspruch stehen, als nicht geschrieben angesehen (BGHZ a.a.O.). Der Bundesgerichtshof hat allerdings im Urteil vom 16. November 1953 (III ZR 158/53 = LM ZPO § 565 Abs. 3 Nr. 2 -) die Auffassung vertreten, das Revisionsgericht könne trotzdem selber eine sachliche Entscheidung treffen, wenn der Klagevortrag nach jeder Richtung hin unschlüssig und ungeeignet ist, ein dem Kläger günstiges Urteil über sein Klagebegehren herbeizuführen, und wenn die Möglichkeit, daß der Kläger bei einer erneuten Verhandlung weitere sachdienliche Behauptungen oder Beweismittel anführen könnte, die die Klage schlüssig machen, rechtlich ausgeschlossen ist. Einer Stellungnahme hierzu bedarf es nicht, weil die in der genannten Entscheidung geforderten Voraussetzungen

hier offensichtlich nicht vorliegen.

Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils war danach die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit dieses Gelegenheit hat, in nunmehr zulässiger Weise über die Wirksamkeit der Lebenshaltungskostenindex-Klausel zu entscheiden. Dem Berufungsgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann